

BGer 9C 25/2020 vom 3. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_25_2020

FR: TF 9C 25/2020 du 3 février 2020

IT: TF 9C 25/2020 del 3 febbraio 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
03.02.2020 9C 25/2020 (9C_25/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 03.02.2020 9C 25/2020 (9C_25/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 03.02.2020 9C 25/2020 (9C_25/2020)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_25/2020 Urteil vom 3. Februar 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. November 2019 (AB.2018.00089). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. Januar 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. November 2019, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz insbesondere unter Erwägung der Heirat des Beschwerdeführers mit B. _____ am 26. Januar 1990 in U. _____, der Geburt des gemeinsamen Sohnes im April 1990 in V. _____ und der Wohnsitzbescheinigungen der Gemeinden U. _____ und V. _____ feststellte, die geschiedene Ehefrau habe überwiegend wahrscheinlich vom 26. Januar 1990 bis 31. März 1992 Wohnsitz in der Schweiz gehabt und sei der AHV unterstellt gewesen (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG), dass deshalb gemäss dem kantonalen Entscheid bei der Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers für das Jahr 1991 ein Einkommenssplitting durchzuführen sei (Art. 29quinquies Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. b AHVG), dass der Beschwerdeführer bestreitet, die geschiedene Ehefrau hatte in der Schweiz Wohnsitz, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltsumstände das vorinstanzliche Erkenntnis nicht als bundesrechtswidrig erscheinen lässt, schliesst doch die Absicht, einen Ort später wieder zu verlassen, eine Wohnsitznahme nicht aus (SVR 2019 AHV 1 S. 1, 9C_600/2017 E. 2.2), dass die Vorbringen des Beschwerdeführers sich somit in der Darlegung der eigenen Sicht der Dinge erschöpfen, dass die Beschwerde daher den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass

deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. Februar 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.